



Steuerentlastung für Arbeitnehmer

Homeoffice-Pauschale

Seit März 2020 ermöglichen Unternehmen ihren Beschäftigten Homeoffice zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung (befristet bis 30. April 2021) verpflichtet Arbeitgeber bei Büro- und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dem entgegenstehen. Im Januar 2021 arbeiteten knapp ein Viertel aller Beschäftigten im Homeoffice.

Arbeitnehmer, die von zu Hause arbeiten, unterstützt die Regierung mit der Homeoffice-Pauschale und bei der Anschaffung digitaler Arbeitsmittel.

Homeoffice-Pauschale bis 600 Euro

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Homeoffice-Pauschale eingeführt für Berufstätige, die teilweise zu Hause arbeiten, jedoch kein Arbeitszimmer nach den strengen Vorgaben des Finanzamts haben.

Voraussetzung um die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend zu machen ist, dass es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet und ein eigener Arbeitsraum vorhanden ist. Ein Schreibtisch im Wohnzimmer reicht nicht aus. Ist ein betrieb-

licher Arbeitsplatz vorhanden, scheidet die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aus.

Stattdessen gibt es die Homeoffice-Pauschale, ein Betrag, den der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung von seinem zu versteuernden Einkommen absetzen kann. Für jeden Kalendertag, an dem Arbeitnehmer ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, können sie fünf Euro steuerlich geltend machen, maximal 600 Euro pro Jahr, demzufolge für 120 Tage.

Werbungskostenpauschbetrag

Die Homeoffice-Pauschale führt zu einem Steuervorteil, wenn diese zusammen mit anderen Werbungskosten den Pauschbetrag von 1.000 Euro im Jahr übersteigt, den jeder Arbeitnehmer bei der Lohnsteuerberechnung ohne Nachweis anerkannt erhält.

Zu den Werbungskosten gehören neben Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fahrten zur Arbeitsstätte, die als Entfernungspauschale mit 0,30 Euro pro Kilometer, seit 1. Januar 2021 ab dem 21. Kilometer mit 0,35 Euro angesetzt werden können. Pro Arbeitstag kann entweder die Homeoffice-Pauschale oder die Entfernungspauschale in Anspruch genommen werden.



Liebe Leserin, lieber Leser,

den einen freuts, den anderen ärgerts. Allen ist es nicht recht zu machen. Arbeitnehmer im Homeoffice erhalten eine Pauschale und können nunmehr Computer voll von der Steuer absetzen.

Kurzarbeiter, Arbeitslose und weitere Empfänger von Lohnersatzleistungen werden hingegen aufgefordert, Steuern nachzuzahlen, Rentner bekommen nicht mehr und andere erzielen gute Renditen an der Börse.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Friedrich Schiermeyer
Wirtschaftsberatung e.K.

Digitale Arbeitsmittel voll absetzbar

Neuregelung soll Digitalisierung und Homeoffice fördern

Die Kosten für die ab 2021 angeschafften Computer und Software können im Jahr der Anschaffung komplett als Werbungskosten abgesetzt werden. Mit dieser Maßnahme soll die Digitalisierung sowie das Arbeiten im Homeoffice gefördert werden. In einem am 26. Februar veröffentlichten BMF-Schreiben hat das Bundesfinanzministerium Details der neuen Regelung bekanntgegeben. Neben Hardware wie Computer, Tablet und Notebook umfasst die volle Abschreibung im Anschaffungsjahr als Betriebs- oder Werbungskosten auch Peripheriegeräte wie Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Drucker, Displays und USB-Sticks sowie Software zur Dateneingabe- und -verarbeitung.

Ende der 800 Euro Regel

Bisher konnten nur Geräte, die maximal 800 Euro netto kosteten, sofort abgeschrieben werden. Teurere Geräte mussten gemäß den AfA-Tabellen (Absetzung für Abnutzung) auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden, z. B. Computer über drei Jahre.

Mehr als 1.000 Euro

Vor allem Arbeitnehmern, die sich für das Homeoffice neue Computer angeschafft haben, kommt die volle Abschreibung zugute. Mit den Anschaffungskosten überschreiten sie schnell den Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.000 Euro und erhalten einen Steuervorteil.

Restabschreibung 2021

Wenn der Arbeitnehmer beispielsweise im Juli 2020 einen Computer für 1.800 Euro kaufte, kann er für die Steuererklärung 2020 aufgrund der monatsgenauen Abschreibung nur 300 Euro (6/12 Monate

x 1.800 €/3 Jahre) als Werbungskosten geltend machen.

Durch die Neuregelung kann der Arbeitnehmer den restlichen Betrag von 1.500 Euro (1.800 € - 300 €) im Jahr 2021 komplett als Werbungskosten in der Steuererklärung einsetzen.

Private und berufliche Nutzung

Werden die digitalen Geräte privat und beruflich genutzt, erkennt das Finanzamt nur die Hälfte des Kaufpreises als berufliche Nutzung an und mindert die Abschreibung entsprechend.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers im Homeoffice (Beispiel)	
Homeoffice-Pauschale 5 € pro Tag maximal für 120 Tage	600 €
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte 30 km an 100 Tagen	950 €
Computer-Neuanschaffung 2021	1.150 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 € netto, Schreibtisch	300 €
Werbungskosten insgesamt	3.000 €
Den Werbungskostenpauschbetrag übersteigende Werbungskosten	2.000 €

Steuervorteil 2021 durch zusätzlich absetzbare Werbungskosten von 2.000 € für alleinstehenden Arbeitnehmer mit einem zVE* von					
20.000 €	30.000 €	40.000 €	50.000 €	60.000 €	70.000 €
515 €	599 €	682 €	766 €	840 €	840 €

* zVE = Zu versteuerndes Einkommen vor Geltendmachung der Werbungskosten

Rentenerhöhung fällt im Westen aus

Im Osten steigen die Renten um 0,72 Prozent

Der Corona-Krise haben wir es zu verdanken, dass die Renten im Westen am 1. Juli 2021 nicht angehoben werden. Vor der Pandemie rechneten die Wirtschaftsweisen noch mit einer Steigerung der Renten in diesem Jahr von 3,1 Prozent. Doch daraus wird nichts. Dies geht aus dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 hervor.

Bereits im Juni letzten Jahres sah der Vorsitzende des Bundesvorstands der Rentenversicherung, Alexander Gunkel, eine Nullrunde auf die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner im Westen zukommen. Wenigstens werden die 5 Millionen Rentnerinnen und Rentner im Osten eine kleine Aufbesserung erhalten.

Warum bleibt die Erhöhung aus?

Grund für die unerfreuliche Nachricht ist die für die Rentenversicherung maßgebliche Veränderung der Bruttolöhne und

-gehälter der Arbeitnehmer, die im Jahr 2020 um 2,34 Prozent gegenüber 2019 sanken. Auch der sogenannte Rentenquotient, das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern, hat sich verschlechtert, sodass die Renten sogar um 3,35 Prozent hätten fallen müssen.



Zum Glück verhindert eine im Jahr 2004 mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz eingeführte Schutzklausel das Schlimmste. Die Klausel besagt, dass die Renten nicht gemindert werden dürfen. Dadurch bleiben die Renten unverändert. So kann der aktuelle Rentenwert von 34,19 Euro - die Rente für ein Jahr Beiträge in Höhe des

Arbeitnehmerschnittsverdienstes - erst wieder zum 1. Juli 2022 angepasst werden.

Warum gibt es im Osten mehr?

Auch im Osten sind die Bruttolöhne- und -gehälter 2020 gesunken, doch greift hier unabhängig von der Lohnentwicklung die 2017 eingeführte Regelung zur völligen Angleichung der Renten Ost an West. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde damals der aktuelle Rentenwert (Ost) zum

- 1. Juli 2021 auf 97,9 Prozent,
- 1. Juli 2022 auf 98,6 Prozent,
- 1. Juli 2023 auf 99,3 Prozent,
- 1. Juli 2024 auf 100 Prozent

des aktuellen Rentenwerts festgelegt. So steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2021 auf 33,47 Euro, dies sind 97,9 Prozent des Westwerts und 0,72 Prozent mehr als der bis zum 30. Juni 2021 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) von 33,23 Euro.

Progressionsvorbehalt für Lohnersatzleistungen

Nachforderungen des Finanzamts

Das Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld sind Lohnersatzleistungen und steuerfrei, jedoch unterliegen diese dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG, der die Steuer auf vorhandene steuerpflichtige Einkünfte erhöht und zu einer Steuernachzahlung führt. Hat also der Empfänger einer Lohnersatzleistung oder dessen Ehe-/Lebenspartner im Jahr der Lohnersatzleistung andere steuerpflichtige Einkünfte erzielt, wird das Finanzamt ihn zur Kasse bitten.

Allein durch den Progressionsvorbehalt bei den Lohnersatzleistungen rechnet das Finanzministerium 2020 mit einem Plus an Steuereinnahmen in Höhe von 1,6 Milliarden Euro.

Erhält der Betroffene Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro im Jahr, muss er eine Steuererklärung abgeben. Mit den Lohnersatzleistungen berechnet das Finanzamt den neuen Steuersatz, der die Steuer anderer Einkünfte erhöht.

Prinzip des Progressionsvorbehalts

Bezieht ein Arbeitnehmer in Kurzarbeit neben seinem verringerten Arbeitslohn Kurzarbeitergeld oder der Ehepartner eines Arbeitslosen im Jahr des Bezugs der Lohnersatzleistung steuerpflichtige Einkommen, ermittelt das Finanzamt den Steuersatz aus dem zu versteuernden Einkommen zusammen mit der Lohnersatzleistung.

Dieser Steuersatz ist aufgrund des progressiven Steuertarifs höher als der Steuersatz, der sich für das zu versteuernde Einkommen ohne Lohnersatzleistung ergibt.

Den höheren Steuersatz (Progressionssteuersatz) bezieht das Finanzamt nun auf das zu versteuernde Einkommen ohne Lohnersatzleistung, wodurch mehr Steuern auf das Einkommen anfallen.

Der Unterschied zwischen der nach dem Progressionsvorbehalt berechneten Steuer und der ursprünglichen Steuer ist der Nachzahlungsbetrag des Empfängers einer Lohnersatzleistung. Besonders für Beschäftigte im Niedriglohnsektor stellt die Nachzahlung eine besondere Härte dar, weil die Steuernachforderung erheblich größer sein kann, als die Steuerbelastung ohne Progressionsvorbehalt.

Steuernachforderung w. Lohnersatzleistung f. alleinstehenden Arbeitnehmer

Zu versteuerndes Einkommen ohne Lohnersatzleistung	12.000 €
Lohnersatzleistung	6.000 €
Einkommensteuer auf fiktives Einkommen 18.000 €	1.751 €
Progressionssteuersatz (1.751 / 18.000 x 100)	9,7277 %
Tatsächliche Einkommensteuer (12.000 x 9,7277 %)	1.167 €
Einkommensteuer ohne Progressionsvorbehalt (zvE 12.000 €)	336 €
Steuernachforderung (1.167 - 336)	801 €

Aktien sparen für die Altersversorgung

Immer mehr Bundesbürger investieren in Aktien

Knapp 12,4 Millionen Bundesbürgerinnen und -bürger sparen in Aktien, Aktienfonds oder global gestreuten aktienbasierten ETFs, weil Wertpapiere, Aktien- oder Mischfonds auf lange Sicht attraktive Renditechancen bieten.

Die nunmehr bereits mehr als ein Jahrzehnt anhaltende Niedrigzinsphase entzieht dem klassischen Sparbuch die Grundlage. Auch Lebensversicherer und Pensionskassen nutzen mehr und mehr die Aktienanlage.

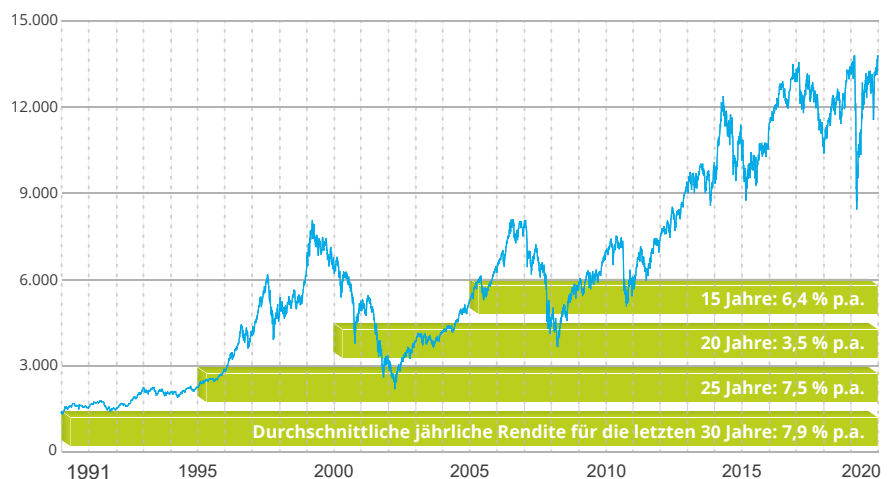
Zwar scheinen die Risiken von Aktien und Aktienfonds unkalkulierbar, doch hat sich gezeigt, dass langfristige Aktienanlagen trotz mancher Kurseinbrüche gute bis sehr gute Renditen bieten.

Bei einer Anlagedauer von 30 Jahren zum Beispiel in den Dax-Index, in dem die 30 größten deutschen Aktiengesellschaften vertreten sind, lag die durchschnittliche Rendite bei 7,9 Prozent. Kurz- und mittelfristige Kursschwankungen sind dabei kompensiert. Bereits eine jährliche

Rendite von sechs Prozent bedeutet eine Verdoppelung des eingesetzten Kapitals nach 12 Jahren. Wertpapiere sind trotz der Risiken für einen langfristigen Vermögensaufbau zur Altersvorsorge geeignet. Allerdings sollten Anleger, um kurzfristige Kursbrüche abzufedern und eine Risikominimierung zu erzielen, einige Regeln beachten:

1. Das Aktienportfolio sollte breit gestreut sein in Aktien unterschiedlicher Branchen;
2. Das Aktienvermögen sollte regelmäßig wie mit einem Sparplan aufgebaut werden;
3. Das Aktienvermögen sollte mindestens 15 Jahre gehalten werden.

Entwicklung des DAX und durchschnittliche Rendite in ausgewählten Zeiträumen



Quelle: Deutsche Börse; Renditen aus den Jahresabschlüssen der jeweiligen Jahre berechnet.

Veränderungen durch Corona

Sämtliche Bereiche des täglichen Lebens betroffen

Einen Überblick über besonders einschneidende Veränderungen im Corona-Jahr 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 stellte das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung zusammen. Hier ein kurzer Auszug:

Wirtschaftsleistung bricht 2020 ein

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2020 nach zehn Jahren des Wachstums in eine tiefe Rezession geraten. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ging um 4,9 % gegenüber 2019 zurück.

Zweithöchstes Staatsdefizit

Das Finanzierungsdefizit des Staates von 139,6 Milliarden Euro im Jahr 2020 war das zweithöchste seit der deutschen Wiedervereinigung.

74,5 % weniger Fluggäste

Der Luftverkehr musste 2020 die größten Einbrüche seit Jahrzehnten verkraften. Insbesondere der Flugverkehr mit den



USA (-80 %) und China (-88 %) nahm deutlich ab. Der starke Rückgang von Urlaubs- und Geschäftsreisen bescherte der Tourismusbranche heftige Einbußen.

Starker Rückgang im Gastgewerbe

Der Umsatz im Gastgewerbe insgesamt - dazu gehört neben der Beherbergung auch die Gastronomie - brach in der Zeit von März 2020 bis Januar 2021 um 47,1 % ein.

Weniger Konsumausgaben

Die Ausgaben der privaten Haushalte

gingen 2020 im Vergleich zu 2019 um 4,6 % zurück. Weniger ausgegeben wurde für Beherbergungen und in Gaststätten (-33,2 %) und für Verkehr (-11,7 %). Für Nahrungsmittel und Getränke wurde mehr ausgegeben (+6,3 %).

Kein Bevölkerungswachstum

Die Bevölkerungszahl verharrte nach erster Schätzung bei 83,2 Millionen. Die Zahl der Geburten hat 2020 leicht abgenommen und die Zahl der Sterbefälle ist spürbar gestiegen. Die Zuwanderung ist deutlich niedriger als im Vorkrisenjahr.

Rückgang der Reallöhne um 1,1 %

Die Arbeitnehmer mussten 2020 Verdiensteinbußen hinnehmen. Der vermehrte Einsatz von Kurzarbeit führte zu einem nominalen Verdienstrückgang. Die Verbraucherpreise stiegen um 0,5 %. Die Zahl der Erwerbstätigen von 44,3 Mio. lag im Februar 2021 um 765.000 niedriger als im Februar 2020.

Rente

Unter Existenzminimum

2,9 Millionen vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums ein Arbeitseinkommen unter 2.050 Euro im Monat, das nicht einmal mit dem derzeitigen Mindestlohn von 9,50 Euro erreicht wird. Bleiben Arbeitnehmer jahrzehntelang in diesem niedrigen Einkommenssegment, liegt ihre spätere Altersrente selbst nach 45 Arbeitsjahren unterhalb des Grundsicherungsbedarfs, der heute im Bundesdurchschnitt 830 Euro im Monat beträgt.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Friedrich Schiermeyer
Wirtschaftsberatung e.K.

Berliner Straße 25
32545 Bad Oeynhausen

Tel: 05732 9976
Fax: 05731 9977

E-Mail: friedrich.schiermeyer@t-online.de
Web: www.schiermeyer.de

Grundrente

Langes Warten

Die zum 1. Januar eingeführte Grundrente für Rentner mit niedrigen Renten trotz langer Versicherungszeit stellt die Rentenversicherung vor schwierige, zeitraubende Aufgaben. Sie hat rund 26 Millionen Bestandsrenten zu überprüfen. Mit dem Beginn der Auszahlung ist frühestens ab Juli 2021 für Neurentner zu rechnen. Die Rentenversicherung rechnet damit, dass bis Ende nächsten Jahres die letzten Berechtigten ihren Rentenzuschlag rückwirkend ab 1. Januar 2021 erhalten.

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
Friedrich Schiermeyer: D-40T2-WF743-67

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Elsa-Brandström-Straße 1-3
33602 Bielefeld

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Pflege

Gestiegener Eigenanteil

Nach Berechnungen des Verbands der Ersatzkassen (vdek) sind die Kosten für die Bewohner in Pflegeheimen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2021 im Bundesdurchschnitt um 13 Prozent von 1.830 Euro auf 2.068 Euro gestiegen. Dabei sind die durchschnittlichen Pflegeheimkosten in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In Sachsen-Anhalt muss der Heimbewohner Kosten in Höhe von 1.465 Euro selbst tragen, in Nordrhein-Westfalen 2.460 Euro.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg
Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66
E-Mail: info@schalloeher-verlag.de
Web: www.schalloeher-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr
Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© famveldman, © Baan Taksin Studio, © puhimec

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.10.2021
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen.
Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.